

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Steuerschlußpflöcher: Kontodaten werden bald automatisch ausgetauscht

Geerbtes Familienheim: Steuerbefreiung trotz verzögerter oder fehlender Selbstnutzung?

Internethandel: Verkauf von 140 Pelzmänteln löst Umsatzsteuer aus

Flüchtlinge: Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelockert

2. ... für Unternehmer 3

Gewerbesteueranrechnung: Auch negative Einkunftsquellen werden berücksichtigt

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Verlustuntergang: Erstmals Rechtsprechung zur Erwerbergruppe

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

Lohnsteuerhaftung: Wodurch unterscheiden sich Arbeitnehmer von Selbständigen?

5. ... für Hausbesitzer 4

Ferienhaus/-wohnung: Die Finca im Ausland hat ihre steuerlichen Tücken

Wichtige Steuertermine

Dezember 2015

- 10.12. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.12. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.12.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerschlußpflöcher

Kontodaten werden bald automatisch ausgetauscht

Noch in diesem Jahr sollen zwei Gesetze verabschiedet werden, durch die der **automatische Informationsaustausch über Finanzkonten** zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit vielen Drittstaaten ab 2017 wirksam werden kann. Inzwischen haben sich über 60 Länder zur Einführung dieses Austauschs verpflichtet. Dazu gehören unter anderem die Kaimaninseln, die Kanalinsel Jersey und Liechtenstein sowie die Schweiz. Alle EU-Mitgliedsländer machen ebenfalls mit.

Die Gesetzentwürfe sehen vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den zuständigen Behörden der anderen Beteiligten die **steuerrelevanten Daten** elektronisch übermittelt. Dazu müssen ihm die Finanzinstitute zuvor die entsprechenden Kontodaten - **erstmalig für das Steuerjahr 2016** - zur Verfügung stellen. Dazu zählen Personendaten und Kontoinformationen für nahezu alle Konten. Das BZSt wird den Austausch dann im Jahr 2017 vornehmen. Ebenfalls ab 2017 werden die meisten beteiligten Länder Daten an Deutschland liefern, einige wie die Schweiz und Österreich erst ab 2018.

Hinweis: In den nächsten Jahren wird es also immer schwerer werden, mit verborgenen und „verگessenen“ Auslandskonten unentdeckt zu bleiben. Bei Bedarf sollte man hier möglichst schnell steuerliche Transparenz schaffen und die betroffenen Geschäfte offenlegen.

Wir werden Sie nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses über die Einzelheiten des Kontenaustauschs informieren. Dass das Gesetz kommen wird, ist übrigens gewiss, weil es auf einer Richtlinie der EU basiert.

Geerbtes Familienheim

Steuerbefreiung trotz verzögerter oder fehlender Selbstnutzung?

Eltern können ihren Kindern ein selbstbewohntes Familienheim erbschaftsteuerfrei vererben, sofern die Kinder die Immobilie nach dem Erbfall **unverzüglich** zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in zwei Urteilen mit dem Kriterium der Selbstnutzung des Erben befasst.

Im ersten Fall waren Bruder und Schwester je zur Hälfte Miterben ihres Ende 2010 verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus, in dem eine Wohnung fremdvermietet und die andere gemeinsam von Vater und Schwester bewohnt worden war. Ein Jahr nach dem Erbfall zog der Bruder in die vormals selbstgenutzte Wohnung ein. Im Rahmen der **Erbauseinandersetzung** erhielt er im März 2012 das Alleineigentum an dem Zweifamilienhaus.

Der BFH hat dem Bruder die Steuerbefreiung in vollem Umfang gewährt - auch für den halben Anteil am Haus, den er erst im Rahmen der Erbauseinandersetzung erworben hatte. Laut BFH war der **Einzug ein Jahr nach dem Erbfall** noch innerhalb angemessener Zeit erfolgt. Die vom Gesetz geforderte unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung könne auch gegeben sein, wenn die Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Erbfall selbstgenutzt werde. Der Erbe müsse aber nicht zu vertretenden Gründen für die verzögerte Selbstnutzung darlegen können (z.B. anhaltende Renovierung wegen gravierender Baumängel). Steuerlich irrelevant war für den BFH, dass die Erbauseinandersetzung erst über ein Jahr nach dem Erbfall erfolgt war.

Hinweis: Eine verzögerte Selbstnutzung der geerbten Immobilie kann auch anerkannt werden, wenn sich der Einzug wegen der Erbauseinandersetzung verzögert oder noch offene Fragen zum Erbanfall oder zu den begünstigten Erben zu klären sind. Je länger jedoch der Zeitraum zwischen Erbfall und tatsächlichem Einzug ist, umso strenger sind für den Erben die Nachweisvoraussetzungen.

Im zweiten Fall hatte ein Professor von seinem Vater ein Einfamilienhaus geerbt und nach der Renovierung fremdvermietet. Vor dem Finanzamt hatte er die Steuerbefreiung für Familienheime beansprucht. Er gab allerdings an, dass er aufgrund einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen **Residenzpflicht** zwingend in der Nähe seines Arbeitsorts wohnen müsse, der 500 Kilometer vom Ort der geerbten Immobilie entfernt liege. Er könne die geerbte Immobilie somit aus objektiv zwingenden Gründen nicht selbst nutzen, so dass ihm die Steuerbefreiung zu gewähren sei.

Der BFH urteilte jedoch, dass die Immobilie nicht erbschaftsteuerfrei vererbt werden konnte. Die in der Befreiungsvorschrift für Familienheime geforderte „**Bestimmung zur Selbstnutzung**“ liegt nur vor, wenn der Erbe die Absicht hat, das Haus selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen, und diese Absicht auch tatsächlich umsetzt.

Hinweis: Die Steuerbefreiung für Familienheime entfällt nachträglich, wenn der Erbe die zunächst erfolgte Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgibt. Gibt es dafür jedoch zwingende Gründe, bleibt die Steuerfreiheit erhalten. Diese Ausnahmeregelung kam im Urteilsfall allerdings nicht zur Anwendung, weil sie eine zunächst tatsächlich stattgefundene Selbstnutzung voraussetzt. Der Professor hatte die geerbte Immobilie aber an keinem Tag selbst bewohnt.

Internethandel

Verkauf von 140 Pelzmänteln löst Umsatzsteuer aus

Ob Verkaufsaktivitäten im **Internet** der Umsatzsteuer unterliegen, hängt davon ab, ob der Verkäufer damit unternehmerisch tätig wird. Wer nach einer Kellerentrümpelung nur ein paar private Haushaltsgegenstände verkauft oder seine Briefmarkensammlung auflöst, muss daher keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen fürchten.

Ob die Schwelle zu einer **unternehmerischen Tätigkeit** erreicht ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall beleuchtet, in dem Eheleute mehr als 140 Pelzmäntel über fünf eBay-Konten verkauft hatten. Das Finanzamt war aufgrund einer anonymen Anzeige auf diese Aktivitäten aufmerksam geworden und hatte nachträglich Umsatzsteuer auf die Umsätze berechnet. Die Ehefrau wollte dem Steuerzugriff daraufhin entgehen, indem sie erklärte, sie habe nur die private Pelzsammlung ihrer verstorbenen Schwiegermutter aufgelöst und obendrein „im Auftrag“ ihres Ehemannes gehandelt.

Der BFH kam jedoch zu dem Ergebnis, dass das Finanzamt die Umsätze zu Recht der Umsatzsteuer unterworfen hat. Das Gericht ging davon aus, dass die Ehefrau - und nicht ihr Mann - die Lieferung von Pelzmänteln ausgeführt hatte, da sie selbst die Inhaberin der eBay-Konten war. Dass sie nur im Auftrag ihres Ehemannes tätig geworden ist, konnte sie nicht nachweisen. Zudem sah der BFH es als erwiesen an, dass die Frau mit den Verkäufen auch unternehmerisch tätig geworden ist. Beispielsweise Münz- und Briefmarkensammler sind zwar nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung regelmäßig nicht unternehmerisch tätig. Der Internethandel im Urteilsfall hatte mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers aller-

dings nichts gemein, denn die Frau hatte fremde Gegenstände veräußert, die keine Sammlerstücke, sondern Gebrauchsgegenstände waren. Zudem hatte sie die Verkäufe über mehrere eBay-Zugänge und Bankkonten abgewickelt, was ein **händlertypisches Vorgehen** war.

Flüchtlinge

Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelockert

Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen zu Spenden veröffentlicht, um die **Flüchtlingshilfe** im privaten und unternehmerischen Bereich zu fördern. Die gelockerten Spendenregeln gelten zunächst für die Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016. Sie betreffen zum Beispiel die Einrichtung von Sonderkonten und den Arbeitslohnverzicht.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

2. ... für Unternehmer

Gewerbesteueranrechnung

Auch negative Einkunftsquellen werden berücksichtigt

Damit Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften durch die Besteuerung mit Einkommen- und Gewerbesteuer nicht doppelt belastet werden, rechnet das Finanzamt das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags auf die tarifliche Einkommensteuer des Gewerbetreibenden an. Weil die Einkommensteuer aber nur insoweit ermäßigt werden darf, als sie anteilig auf die im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt, ist die Anrechnung durch einen **Ermäßigungshöchstbetrag** gedeckelt, der sich wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Summe der positiven gewerblichen Einkünfte}}{\text{Summe aller positiven Einkünfte}} \times \text{geminderte tarifliche Einkommensteuer}$$

In einem neuen Urteil hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich intensiv mit dieser Berechnungsformel befasst. Er hat zugunsten des klagenden Ehepaars entschieden, dass negative Ergebnisse aus einzelnen Einkunftsquellen bei der Höchstbetragsberechnung nicht zwangsläufig „unter den Tisch“ fallen dürfen. Nach Ansicht des Gerichts müssen im Zähler und im Nenner der Berechnungsformel zunächst innerhalb jeder einzelnen Einkunftsart die positiven und negativen Einzelergebnisse miteinander saldiert werden

(z.B. Gewinne aus Einzelunternehmen mit Verlusten aus Mitunternehmerschaft). Nur wenn eine Einkunftsart nach diesem sogenannten **horizontalen Verlustausgleich** negativ ausfällt, bleibt sie bei der Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags außer Betracht. Ist sie dagegen positiv, fließt sie in die Summenbildung der Formel ein.

Eine einkünfteübergreifende Saldierung von positiven und negativen Einkünften schloss der BFH jedoch aus, ebenso wie eine Verrechnung negativer Einkünfte eines Ehepartners mit positiven Einkünften des anderen aus derselben Einkunftsart. Im Streitfall führten die Rechtsgrundsätze im Ergebnis dazu, dass sich der Ermäßigungshöchstbetrag der Eheleute erhöhte und sie somit weniger Einkommensteuer zahlen mussten.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verlustuntergang

Erstmals Rechtsprechung zur Erwerbergruppe

Die Regelung zum körperschaft- und gewerbesteuerlichen Verlustuntergang in der aktuell gültigen Form besteht bereits seit 2008. Schon seit deren Inkrafttreten sind zahlreiche Rechtsfragen offen, die eine **rechtssichere Gestaltung** nahezu unmöglich machen. Insbesondere die „Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen“ sorgt für Streit mit dem Finanzamt.

Grundsätzlich fällt ein Körperschaft- oder Gewerbesteuerverlustvortrag vollständig weg, wenn mehr als die Hälfte der Anteile übertragen wird. Will also ein Käufer alle Anteile an einer Verlust-GmbH erwerben, darf er die Verluste nicht für seine Zwecke nutzen. Dies könnte er mit der „Quartett-Lösung“ zu umgehen versuchen. Das heißt, er sucht sich drei „Strohleute“, die jeweils 25 % der Anteile erwerben. Um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft nach seinem Willen geführt wird, bindet er die drei Strohleute mit einer Stimmrechtsvereinbarung an sich. Diesen Fall einer **Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen** hat der Gesetzgeber erkannt und lässt deren Verluste in voller Höhe untergehen.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat jetzt entschieden, dass gleichgerichtete Interessen nur vorliegen, wenn mehrere Erwerber bei und im Hinblick auf den Erwerb von Anteilen an einer Verlustgesellschaft **zusammenwirken**. Zudem muss diese Gruppe im Anschluss an den Erwerb (durch Stimmbindungsvereinbarungen, Konsortialverträge oder andere verbindliche Abreden) einen beherrschenden einheitlichen Einfluss bei der Verlustgesellschaft ausüben können.

Hinweis: Die Revision ist bereits anhängig. Also bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof dazu Stellung nimmt. Wir behalten das für Sie im Blick.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuerhaftung

Wodurch unterscheiden sich Arbeitnehmer von Selbständigen?

Ob eine Arbeitskraft im Betrieb als Arbeitnehmer oder als Selbständiger tätig wird, ist von hoher steuerlicher Bedeutung: Im Fall einer Arbeitnehmertätigkeit muss der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer auf den Arbeitslohn abführen. Tut er dies nicht, kann er hierfür später in Haftung genommen werden.

Einer solchen Haftungsanspruchnahme sieht sich momentan auch ein Marktforschungsunternehmen ausgesetzt, das mehrere hundert Telefoninterviewer beschäftigt. Das Finanzamt hatte die Arbeitskräfte als Arbeitnehmer eingestuft und daher gegen den Arbeitgeber einen Lohnsteuerhaftungsbescheid erlassen. Die Vorinstanz hatte diese Sichtweise zunächst bestätigt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das lückenhafte finanzgerichtliche Urteil jedoch aufgehoben und zurückverwiesen. Nach Ansicht des BFH müssen bei der **Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft** folgende Grundsätze beachtet werden:

- Die Interviewer im Urteilsfall trugen ein Unternehmerrisiko, weil sie einen Honorarausfall für abgebrochene Telefoninterviews einkalkulieren mussten, was ein Merkmal der Selbständigkeit ist.
- Sofern eine Arbeitskraft bei Krankheit oder Urlaub keine Einnahmen erzielt und sie Arbeitsaufträge ablehnen kann, spricht dies gegen eine Arbeitnehmereigenschaft.
- Aus dem Umstand, dass die Interviewer lediglich im Rahmen einer Nebentätigkeit mit geringem zeitlichen Umfang arbeiteten, lässt sich nicht ableiten, dass sie kein Unternehmerrisiko trugen. Ein geringer zeitlicher Tätigkeitsumfang spricht eher für eine selbständige als für eine Arbeitnehmertätigkeit.

Hinweis: Eine wichtige Rolle bei der Beurteilung der Arbeitnehmereigenschaft spielt, inwieweit der Beschäftigte unter der Leitung seines Arbeit- bzw. Auftraggebers steht und im Betrieb dessen Weisungen folgen muss. Je mehr Freiräume er genießt und Risiken er trägt, desto wahrscheinlicher ist eine Beschäftigung auf selbständiger Basis.

5. ... für Hausbesitzer

Ferienhaus/-wohnung

Die Finca im Ausland hat ihre steuerlichen Tücken

Vielleicht haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, ob es nicht lukrativ wäre, ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung zu vermieten. Wahrscheinlich wollen Sie das Objekt in der Urlaubszeit auch selbst nutzen. In diesem Fall müssen Sie darauf achten, dass die Vermietung nicht mehr als 25 % unter der **ortsüblichen Belegungszeit** liegt. Ausgaben wie Abschreibungen, Schuldzinsen und sonstige Werbungskosten - abzüglich eines eventuellen Privatnutzungsanteils - können Sie nur dann steuermindernd geltend machen.

Beispiel: Bei Ferienimmobilien auf Teneriffa sind durchschnittlich 200 ausgebuchte Tage üblich. Ist Ihr Ferienhaus im Jahr an mindestens 150 Tagen vermietet, können Sie Ihre Ausgaben als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften geltend machen.

Wenn das Finanzamt Ihre **Einkünfteerzielungsabsicht** anzweifelt, müssen Sie nachweisen, dass Ihr Ferienhaus einen Gewinn abwirft. Hierfür müssen Sie einen Plan über einen 30-Jahreszeitraum mit allen Einkünften und Ausgaben (in der Regel orientiert am Durchschnitt der letzten fünf Jahre) erstellen. Kommen Sie auf einen Gewinn, dürfen Sie die Kosten (anteilig) steuermindernd ansetzen; wenn nicht, gilt die Vermietung vollständig als Privatvergnügen.

So erging es einer Vermieterin, die über 2 Mio. € in den Neubau eines Ferienhauses auf Mallorca investiert hatte. Der Bau war zwischen 2002 und 2006 erfolgt. 2008 wurden Baumängel beanstandet, von einem spanischen Gericht aber als Schönheitsfehler abgetan. Erst 2012 und 2013 konnte die Immobilie erfolgreich vermietet werden. Dadurch fehlten für den 30-Jahreszeitraum über 200.000 €, um noch in die Gewinnzone zu kommen. Das Finanzgericht München beanstandete daher, dass die Vermieterin zuerst nahezu keine, dann nur unzureichende und erst zu spät genügend Einnahmen generiert hatte. Es qualifizierte die Vermietung als **vollständig privat veranlasst**. Ihre Verluste konnte die Vermieterin also gar nicht steuerlich nutzen.

Hinweis: Sie brauchen eine Beratung über die steuerlichen Besonderheiten von Ferienimmobilien? Vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Mit freundlichen Grüßen